



6 / 2017

Anzeiger

der Universität der Künste Berlin

vom 31. Juli 2017

Inhalt

Seite

Promotionsordnung des Zentralinstituts für Weiterbildung

2 - 6

Promotionsordnung des Zentralinstituts für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin

vom 20. Juli 2016

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Berliner Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), hat der Institutsrat des Zentralinstituts für Weiterbildung der Universität der Künste Berlin am 20. Juli 2016 folgende Promotionsordnung beschlossen:

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anmeldung zur Promotion
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation
- § 10 Ansetzen der Disputation
- § 11 Durchführung der Disputation
- § 12 Bewertung der Disputation
- § 13 Bewertung der Gesamtleistung
- § 14 Promotionsprotokoll
- § 15 Gegenvorstellungsverfahren
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Verleihung des Grades Dr. honoris causa (Ehrenpromotion)
- § 19 Einspruch bei Verfahrensfehlern
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Inkrafttreten

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Das Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin (UdK Berlin) verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion je nach wissenschaftlichem Fachgebiet die akademischen Grade

- Doktor bzw. Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) und
- Doktor bzw. Doktorin der Wirtschaftswissenschaft (Dr. rer. pol.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch eine Dissertation (§ 7) und eine Disputation (§ 11).

(3) Als Promotionsfächer gelten diejenigen, die im ZIW durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen mit wissenschaftlichem Aufgabengebiet vertreten sind.

§ 2 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich den Masterabschluss eines künstlerisch-wissenschaftlichen Studiums mit erkennbarem theoretischem Schwerpunkt oder eines wissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Er muss dem Profil des ZIW und dem zu verleihenden Doktorgrad entsprechen. Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen, auch bei anderen Abschlüssen, regelt § 3. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss kein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird durch den Promotionsausschuss vorgenommen.

(2) Der Promotionsausschuss kann Nachweise über zusätzliche Studienleistungen und fachliche Qualifikationen verlangen, wenn die Abschlussprüfung in einem Fach abgelegt worden ist, das nicht dem Profil des ZIW bzw. dem zu verleihenden Doktorgrad entspricht, oder wenn im Falle eines Studiums im Ausland eine Gleichwertigkeit des Studienabschlusses herbeigeführt werden muss bzw. die Eignung eines abgeschlossenen Fachhochschulstudiums geprüft werden muss.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der erfolgreiche Abschluss mit einer qualifizierten Abschlussnote (gut oder besser) in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von 300 Leistungspunkten, inklusive des zuvor abgeschlossenen Bachelorstudiengangs, oder
- einer Masterprüfung inklusive eines Eignungsfeststellungsverfahrens, wenn zuvor kein Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde, oder
- einer Magisterprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
- einer Diplomprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, oder
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt.

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studienfach kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit einer überdurchschnittlichen Bewertung von mindestens einer Note besser als der im Vergleich zur im Abschlussjahr und den drei Vorjahren errechneten durchschnittlichen Abschlussnote des Studiengangs erfolgt ist und eine Feststellungsprüfung durch einen hauptberuflichen Hochschullehrer oder eine hauptberufliche Hochschullehrerin in einem für die Promotion wesentlichen Fach erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Feststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss in einer vom Promotionsausschuss schriftlich niederzulegenden und mit einfacher Mehrheit zu verabschiedenden Regelung.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 oder 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann er oder sie zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine oder ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann den Antragsteller oder die Antragstellerin mit der Auflage zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der vom Antragsteller oder von der Antragstellerin nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Abs. 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Ist der Studienabschluss mit Ausnahme der Abschlüsse Bachelor und Master an einer Fachhochschule erworben worden, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion wesentlichen Studienfach mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote.

§ 4 Anmeldung zur Promotion

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin beantragt seine bzw. ihre Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich beim Promotionsausschuss des ZIW unter Angabe des fachlichen Schwerpunkts und des angestrebten Doktorgrades.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung des Dissertationsvorhabens,
2. ein Arbeits- und Zeitplan,
3. die nach §§ 2 und 3 für die Zulassung erforderlichen Nachweise,
4. ein tabellarischer Lebenslauf (wissenschaftlicher Werdegang), ggf. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften des Bewerbers bzw. der Bewerberin,
5. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat, und
6. ein Vorschlag für die Betreuung der Dissertation sowie eine zustimmende Stellungnahme des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht gegeben sind, die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 fehlen oder die Erklärung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 wahrheitswidrig abgegeben wurde.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein Ausschuss des ZIW. Er ist zuständig für die ordnungsgemäße und zügige Durchführung aller Promotionsvorhaben und dem Institutsrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Institutsrat des ZIW benannt. Ihm gehören für die Dauer von zwei Studienjahren an:

1. mindestens drei fest angestellte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen des ZIW oder aus einer der Fakultäten der UdK Berlin, die promoviert sein müssen,
2. ein Angehöriger bzw. eine Angehörige der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BerlHG aus dem ZIW oder aus einer der Fakultäten der UdK Berlin und
3. ein Student oder eine Studentin eines Masterstudiengangs des ZIW.

Für jedes Mitglied wird ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einen oder eine Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gewährleistet ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

(3) Der Promotionsausschuss prüft innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren,

1. ob die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß §§ 2 und 3 erfüllt sind,
2. ob der Antrag entsprechend vollständig ist,
3. ob das Dissertationsvorhaben im ZIW durchgeführt werden kann und
4. ob der angestrebte Doktorgrad verliehen werden kann.

(4) Der Promotionsausschuss ist darüber hinaus insbesondere zuständig für:

1. die Beratung von Bewerbern und Bewerberinnen hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen,
2. die Sicherstellung einer angemessenen Betreuung des Dissertationsvorhabens und für die Ermöglichung einer fachkompetenten späteren Begutachtung,
3. die Entgegennahme von Einsprüchen im Falle von Verfahrensfehlern,
4. die Berufung der für den jeweiligen Einzelfall zuständigen Promotionskommission und
5. die Erstellung einer Stellungnahme zu einem möglichen Antrag auf Benutzung vorhandener Einrichtungen und eines Arbeitsplatzes und die Weiterleitung an den Institutsrat des ZIW zur Entscheidung.

(5) Der Promotionsausschuss bestellt den Betreuer bzw. die Betreuerin im Einvernehmen mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin gemäß § 6.

(6) Der Promotionsausschuss teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren in einem schriftlichen Bescheid mit. Bei der Annahme werden die Betreuer bzw. Betreuerinnen benannt. Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung.

(7) Der Promotionsausschuss beruft nach Einreichung der Dissertation die Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 8.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Zur Betreuung des Dissertationsvorhabens wird von dem Bewerber oder der Bewerberin ein Betreuer bzw. eine Betreuerin mit dessen bzw. deren Einverständnis benannt und bei Einvernehmen vom Promotionsausschuss bestellt.

(2) Als Betreuer oder Betreuerinnen kommen promovierte Hochschullehrer oder promovierte Hochschullehrerinnen in Frage, von denen mindestens einer bzw. eine dem ZIW oder einer der Fakultäten der UdK Berlin mit einer festen Anstellung angehören muss. Darüber hinaus können weitere Sachverständige im Einvernehmen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin an der Betreuung mitwirken.

(3) Die Betreuer bzw. Betreuerinnen eines Dissertationsvorhabens sind in allen Bearbeitungsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu einer angemessenen Betreuung verpflichtet. Scheidet ein Betreuer bzw. eine Betreuerin aus, wird im Einvernehmen zwischen Promotionsausschuss und Bewerber bzw. Bewerberin ein neuer Betreuer bzw. eine neue Betreuerin bestimmt.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung zu selbständiger, vertiefender wissenschaftlicher Arbeit zeigen und einen wichtigen Beitrag und neue Erkenntnisse zur Forschung in dem entsprechenden Fachgebiet darstellen. Die Wahl des Gegenstandes der Dissertation ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin freigestellt. Sie soll jedoch im Einvernehmen mit den Betreuern und Betreuerinnen erfolgen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann dem Bewerber bzw. der Bewerberin gestatten, eine in englischer Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn Betreuung und Begutachtung gesichert werden können. Näheres regelt die 'Ordnung zur Abfassung von Dissertationen in englischer Sprache und Veröffentlichung von Dissertationen in elektronischer Form' (HdK-Anzeiger 2/2001 vom 21. Mai 2001).

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin beantragt die Zulassung zum Verfahren schriftlich beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Dissertation ist in sechs gebundenen Exemplaren und einer ungebundenen oder digitalen Version vorzulegen.

(4) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Versicherung beizufügen, dass

1. der Bewerber bzw. die Bewerberin die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat,
2. er bzw. sie keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
3. er bzw. sie die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.

(5) Sofern die Arbeit in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen entstanden ist, sind deren Namen anzugeben.

(6) Der Dissertation sind ferner Angaben darüber beizufügen, inwieweit die Dissertation oder Teile davon schon veröffentlicht worden sind, gegebenenfalls eine Liste dieser Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar.

§ 8 Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission wird im Einvernehmen mit den Betreuern oder den Betreuerinnen vom Promotionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der erforderlichen Fachkompetenz berufen, sobald die Dissertation eingereicht ist.

(2) Der Promotionskommission gehören die beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 1 und drei weitere promovierte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen an, wovon mindestens eines der Mitglieder der Promotionskommission auch dem Promotionsausschuss angehören muss; anstelle eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin kann auch ein Mitglied der Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG, das zur Führung des Dokortitels berechtigt ist, der Promotionskommission angehören. Die Promotionskommission bestimmt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, der oder die den Vorsitz übernimmt. Mit beratender Stimme können der Promotionskommission weitere Gutachter und Gutachterinnen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 4 angehören.

(3) Die Promotionskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten gemäß § 9. Sie führt die Disputation durch und bewertet sie gemäß § 12. Auf der Grundlage der Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation berät und beschließt die Promotionskommission die Bewertung der Gesamtleistung gemäß § 13. Die Bewertungen werden in nichtöffentlicher Sitzung vorgenommen. Die Promotionskommission fertigt das Promotionsprotokoll gemäß § 14 an. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Promotionskommission kann Beschlüsse nur mit den Voten aller stimmberechtigten Mitglieder fassen, und sie sollte ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, führt sie eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbei. Stimmenthaltungen sind hierbei zulässig.

§ 9 Begutachtung und Bewertung der Dissertation

(1) Für die Begutachtung der Dissertation sind mindestens zwei Gutachten erforderlich. Eines davon wird in der Regel von dem Betreuer bzw. der Betreuerin erstellt. Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss ein festangestellter promovierter Hochschullehrer bzw. eine festangestellte promovierte Hochschullehrerin sein, der bzw. die entweder dem ZIW oder einer der Fakultäten der UdK Berlin angehört. Weitere Gutachter und Gutachterinnen können bestellt werden.

(2) Die Gutachter und Gutachterinnen werden vom Doktoranden bzw. von der Doktorandin, fachlich begründet, vorgeschlagen und vom Promotionsausschuss bestellt. Die Ablehnung eines Vorschlages bedarf der Begründung. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat in diesem Falle das Recht auf weitere Vorschläge.

(3) Jeder Gutachter bzw. jede Gutachterin legt dem Promotionsausschuss spätestens zwölf Wochen nach seiner bzw. ihrer Bestellung das Gutachten vor. Der Promotionsausschuss leitet die Gutachten unverzüglich an die Mitglieder der Promotionskommission weiter.

(4) Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Mahnung und nur mit Zustimmung des Doktoranden bzw. der Doktorandin die Bestellung des betreffenden Gutachters bzw. der betreffenden Gutachterin widerrufen und gemäß Abs. 1 und 2 einen anderen Gutachter bzw. eine andere Gutachterin bestellen.

(5) Die Gutachten müssen eine ausführliche inhaltliche Würdigung und eine Bewertung der Dissertation gemäß Abs. 6 enthalten. Die inhaltliche Würdigung soll eine allgemeine Einschätzung der wissenschaftlichen Leistungen der Dissertation, der Bedeutung ihrer Ergebnisse und ihres Forschungsbeitrages in einem größeren Zusammenhang sowie eine Abwägung ihrer Vorzüge und Schwächen enthalten.

(6) Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (ausreichend)
- non rite (nicht bestanden).

(7) Hat einer der Gutachter oder eine Gutachterin die Dissertation als „non rite“ („nicht bestanden“) bezeichnet oder kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen zu unterschiedlichen Bewertungen von einer oder mehr als einer Prädikatsstufe, bemüht sich die

Promotionskommission in einer Aussprache mit den Gutachtern bzw. Gutachterinnen um eine Einigung. Falls keine Einigung zustande kommt, ersucht die Promotionskommission den Promotionsausschuss, im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin und im Einvernehmen mit den bisherigen Gutachtern bzw. Gutachterinnen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Dieses Gutachten soll von einem hochschulexternen Gutachter oder einer hochschulexternen Gutachterin erstellt werden. Es wird, sobald es dem Promotionsausschuss vorliegt, von diesem unverzüglich an den Doktoranden bzw. die Doktorandin und an die Mitglieder der Promotionskommission weitergeleitet.

(8) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen haben bei der Bewertung ein Vorschlags-, die Promotionskommission hat das Entscheidungsrecht. Sie darf Prädikatvorschläge der Gutachter bzw. Gutachterinnen nicht abändern, jedoch im Falle abweichender Prädikatvorschläge ein Mittelprädikat bilden bzw. einen Stichentscheid fällen. Dabei sind die Bestimmungen des Abs. 7 zu beachten.

(9) Falls ein Gutachter oder eine Gutachterin eine Umarbeitung der Dissertation empfiehlt, kann die Dissertation von der Promotionskommission mit entsprechenden Änderungsaufgaben an den Doktoranden bzw. die Doktorandin zurückgegeben werden. Änderungsempfehlungen eines Gutachters oder einer Gutachterin bedürfen einer ausführlichen Begründung und müssen klar umrissene, präzise formulierte Gegenstände bzw. Fragestellungen betreffen. Nach Vorlage der überarbeiteten Dissertation erfolgt deren endgültige Beurteilung durch die Gutachter und Gutachterinnen sowie die Promotionskommission.

(10) Eine mit „non rite“ („nicht bestanden“) von der Promotionskommission bewertete Dissertation ist abgelehnt. In diesem Falle wird eine Disputation nicht angesetzt.

(11) Die angenommene Dissertation wird ZIW-öffentlich ausgelegt. Mitglieder des ZIW gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG haben das Recht, zu der Dissertation Stellung zu nehmen. Ihre Stellungnahmen sind der Promotionskommission und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zuzuleiten und können Gegenstand der Disputation (§ 10) sein. Die ZIW-öffentliche Auslegung der Dissertation muss mindestens für vier Wochen vor dem angesetzten Disputationstermin erfolgen.

§ 10 Ansetzen der Disputation

(1) Die Promotionskommission setzt unmittelbar nach der Annahme der Dissertation den Termin für die Disputation unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 9 Abs. 11 und im Einvernehmen mit dem Doktoranden bzw. der Doktorandin an.

(2) Die Disputation ist universitätsöffentlich und wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11 Durchführung der Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden bzw. der Doktorandin zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete nachzuweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen Einwände der Gutachter bzw. Gutachterinnen, zu verteidigen.

(2) Versäumt der Doktorand bzw. die Doktorandin die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden.

(3) Der bzw. die Vorsitzende der Promotionskommission ist für den Ablauf der Disputation verantwortlich und übernimmt die Diskussionsleitung und benennt einen Protokollanten oder eine Protokollantin. Hat der Promotionsausschuss dem Doktoranden bzw. der Doktorandin gemäß § 7 Abs. 2 gestattet, eine in englischer Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin auch die Durchführung des Disputationsvortrags in Englisch gestatten.

(4) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin von höchstens 20 Minuten über die Fragestellungen, Methoden, die wichtigsten Ergebnisse und die Einordnung der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge. Die im Anschluss an den Kurzvortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin durchgeführte Diskussion soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

(5) Im ersten Teil der Diskussion haben nur die Mitglieder der Promotionskommission ein Fragerecht. Im zweiten Teil der Diskussion müssen auch Fragen aus der Öffentlichkeit zugelassen werden. Alle Fragestellungen in der Diskussion sind nur auf Probleme zu beziehen, die inhaltlich oder methodisch mit der Dissertation und deren Einordnung in die bestehende Forschung im Zusammenhang stehen.

(6) Auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin kann die Disputation vertagt werden. Über die Vertagung entscheidet die Promotionskommission.

§ 12 Bewertung der Disputation

(1) Im Anschluss an die Disputation beurteilt die Promotionskommission die Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Für die von der Promotionskommission vorgenommene Bewertung der Disputation gilt die Bewertungsskala gemäß § 9 Abs. 6.

(2) Die einmalige Wiederholung einer mit „nicht bestanden“ bewerteten Disputation ist möglich. Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt die Promotionskommission eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Der Doktorand bzw. die Doktorandin kann verlangen, dass bei einer Wiederholung ein zusätzliches Mitglied in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuss soll bei der Auswahl dieses zusätzlichen Mitglieds dem Vorschlag des Doktoranden bzw. der Doktorandin folgen.

(3) Wenn die Disputation endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, wird die Promotion abgelehnt. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort diese Entscheidung mit. Diese Entscheidung ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen zusätzlich schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Bewertung der Gesamtleistung

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Annahme der Disputation entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Bewertungen für die Dissertation und der Disputation über eines der Prädikate gemäß § 9 Abs. 6.

(2) Bei der Festlegung des Gesamtprädikats geht die Bewertung der Dissertation doppelt gewichtet in die Endnote ein. Der oder die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin in Gegenwart der übrigen Kommissionsmitglieder sofort die Entscheidung der Promotionskommission mit und händigt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin eine vorläufige Bestätigung darüber aus. Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 14 Promotionsprotokoll

Von der Promotionskommission wird ein Promotionsprotokoll angefertigt, das mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

1. Namen des Doktoranden bzw. der Doktorandin,
2. Titel der Dissertation,
3. Mitglieder der Promotionskommission,

4. Bewertung der Dissertation,
5. Ort, Datum und Dauer der Disputation,
6. Kurzprotokoll der Disputation und Anwesenheitsliste mit Kennzeichnung der Betreuer bzw. Betreuerinnen sowie der Gutachter bzw. Gutachterinnen,
7. Bewertung der Disputation,
8. Bewertung der Gesamtleistung und
9. gegebenenfalls erteilte Auflagen.

Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet.

§ 15 Gegenvorstellungsverfahren

Eine Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses an den oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu erheben. Der oder die Vorsitzende ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich und teilt die Entscheidung der Promotionskommission über die Gegenvorstellung dem oder der Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften, als vervielfältigtes Manuskript oder online mit vorheriger Zustimmung der Promotionskommission zu veröffentlichen.

(2) Für die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation kann die Promotionskommission Auflagen erteilen. In diesem Falle bedarf es nach Überprüfung der Auflagen einer Druckerlaubnis (Imprimatur) in der Regel durch den Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin.

(3) Auf Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende Fassung zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht veröffentlicht wird, wenn die Gutachter bzw. Gutachterinnen bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt.

(4) Die abzugebenden Pflichtexemplare hat der Doktorand bzw. die Doktorandin nach der Disputation binnen eines Jahres der Universitätsbibliothek in folgender Form und Anzahl abzuliefern:

1. 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
2. zwei Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Schriftenreihe oder Zeitschrift erfolgt oder
3. zwei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel vornimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
4. 60 Mikrofiches, eine Mutterkopie und zwei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift oder
5. zwei gedruckte Exemplare bei Veröffentlichung in elektronischer Form über den Dokumententenserver der Universitätsbibliothek (www.ub.udk-berlin.de; bei Veröffentlichung in elektronischer Form wird für die Metadaten ein dt. und engl. Abstract gefordert.) sowie
6. eine von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin genehmigte Zusammenfassung der Dissertation.

Über eine Fristverlängerung der Abgabe entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Wenn alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Pflichtexemplare nach § 16 Abs. 4 erbracht sind, wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin eine Promotionsurkunde auf das Datum der Disputation ausgestellt.

(2) Die Urkunde enthält den Namen der Universität, des ZIW, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Promovenden oder der Promovenden, den verliehenen Doktorgrad, das Thema der Dissertation, das Datum der Disputation, die Bewertung der Gesamtleistung, die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen, die Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin der UdK Berlin und des Direktors oder der Direktorin des ZIW sowie das Siegel der UdK Berlin.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der Doktorand bzw. die Doktorandin das Recht, den entsprechenden Doktorgrad zu führen.

§ 18 Verleihung des Grades Dr. honoris causa (Ehrenpromotion)

(1) Der Institutsrat des ZIW kann auf Antrag des Direktors oder der Direktorin oder von mindestens drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen des ZIW einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. h. c.) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der im ZIW vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission vom Institutsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Institutsrats bedarf der Zustimmung aller zur Führung eines Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Institutsrats.

(2) Die Verleihung des Dr. phil. h. c. oder Dr. rer. pol. h. c. an eine Person, die bereits Träger dieser Auszeichnung ist, ist nur dann möglich, wenn vorausgegangene Verleihungen durch eine andere Hochschule und aus anderen Gründen erfolgt sind.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch die Aushändigung einer vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der UdK Berlin und vom Direktor oder von der Direktorin des ZIW unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste des oder der Promovierten genannt sind, vollzogen.

§ 19 Einspruch bei Verfahrensfehlern

Die Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorand bzw. die Doktorandin können bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens (Aushändigung der Promotionsurkunde) jederzeit bei Verfahrensfehlern Einspruch beim Promotionsausschuss erheben.

§ 20 Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der UdK Berlin in Kraft.



UdK Berlin

Herausgeber:
Referat für Studienangelegenheiten
der Universität der Künste Berlin
im Auftrag des Präsidenten der UdK Berlin

Redaktion: Stud-L

Einsteinufer 43, 10587 Berlin
postalisch: Postfach 12 05 44, 10595 Berlin

Tel. 030 3185-2421